

Amtsblatt

G 1203 B

der Europäischen Gemeinschaften

12. Jahrgang Nr. L 295

24. November 1969

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2311/69 der Kommission vom 19. November 1969 über die Durchführungsmodalitäten des in Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 über das gemeinschaftliche Versandverfahren vorgesehenen Systems der Pauschalbürgschaft	1
Verordnung (EWG) Nr. 2312/69 der Kommission vom 19. November 1969 betreffend die Unterrichtung der Beteiligten über den Ablauf ihrer gemeinschaftlichen Versandverfahren	6
Verordnung (EWG) Nr. 2313/69 der Kommission vom 19. November 1969 über die Ausstellung des internen gemeinschaftlichen Versandpapiers zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter von Waren	8
Verordnung (EWG) Nr. 2314/69 der Kommission vom 19. November 1969 über die Vordrucke für die im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens vorgesehenen Grenzübergangsscheine	13
Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen	14

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2311/69 DER KOMMISSION

vom 19. November 1969

über die Durchführungsmodalitäten des in Artikel 32
der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 über das gemeinschaftliche Versandverfahren
vorgesehenen Systems der Pauschalbürgschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 sieht ein System der Pauschalbürgschaft vor, bei dem der Sicherungsgeber sich — gleichgültig, wer der Hauptverpflichtete ist — in einer einzigen Urkunde und für einen Pauschalbetrag von grundsätzlich 5 000 Rechnungseinheiten zur Zahlung der Zölle und anderen Abgaben verpflichtet, die bei dem im Rahmen seiner Verpflichtungen durchgeführten Versandverfahren gegebenenfalls beansprucht werden können.

Gemäß Artikel 32 Absatz 2 müssen festgelegt werden:

- das Muster der Bürgschaftsurkunde für Pauschalbürgschaften,
- die Warenbeförderungen, für die eine Erhöhung des Pauschalbetrags von 5 000 Rechnungseinheiten in Betracht kommen könnte, sowie die Voraussetzungen, unter denen die Erhöhung vorgenommen wird,
- die Bedingungen, unter denen der Nachweis erbracht wird, daß die Pauschalbürgschaft für ein bestimmtes gemeinschaftliches Versandverfahren gilt.

Das Muster der Bürgschaftsurkunde muß den Mustern im Anhang F der Verordnung (EWG) Nr. 542/

69 angeglichen werden, wobei die notwendigen Änderungen vorzunehmen sind, um dem pauschalen Charakter der Sicherheit und der Vielzahl der Hauptverpflichteten Rechnung zu tragen, die sich der Sicherheit bedienen können und die im Augenblick der Unterzeichnung der Bürgschaftsurkunde nicht bekannt sind.

Um die Kosten der Sicherheit so niedrig wie möglich zu halten, müssen die Warenarten, bei deren Transport eine Erhöhung des Pauschalbetrags in Betracht kommen könnte, auf die Waren beschränkt werden, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hohen Verbrauchssteuern unterliegen.

Um Mißbräuche zu verhindern, ist es erforderlich, der Abgangsstelle die Möglichkeit zu geben, ausnahmsweise eine Erhöhung des Pauschalbetrags auch in den Fällen zu verlangen, in denen die Beförderung aus besonderen Umständen ein erhöhtes Risiko in sich birgt.

Um den Bürgen für ein bestimmtes gemeinschaftliches Versandverfahren zu verpflichten, erscheint es angezeigt, die Ausstellung von Sicherheitstiteln durch den Bürgen auf den Namen eines Hauptverpflichteten vorzusehen; diese Titel müssen der Abgangszollstelle bei Abgabe einer Anmeldung zu einem gemeinschaftlichen Versandverfahren vorgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Übernimmt eine natürliche oder eine juristische dritte Person unter den in den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 über das gemeinschaftliche Versandverfahren genannten Bedingungen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.

und nach dem Verfahren des Artikels 32 Absatz 1 dieser Verordnung eine Bürgschaft, so ist die Bürgschaft in einer Urkunde zu leisten, die dem in Anhang I beigefügten Muster entspricht.

(2) Wenn es die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Handelsbräuche erfordern, kann jeder Mitgliedstaat zulassen, daß die Bürgschaft in anderer urkundlicher Form geleistet wird, sofern damit die gleichen Rechtswirkungen wie mit der im Muster vorgesehenen Bürgschaftsurkunde erzielt werden.

Artikel 2

(1) Mit der Annahme der Bürgschaftserklärung durch die Zollstelle, bei der die in Artikel 1 bezeichnete Bürgschaft geleistet wird — Zollstelle der Bürgschaftsleistung —, wird der Sicherungsgeber ermächtigt, gemäß den in der Bürgschaftserklärung festgelegten Bedingungen und in deren Rahmen den/die erforderlichen Sicherheitstitel an Personen auszuhändigen, die beabsichtigen, als Hauptverpflichtete aufzutreten, und von einer beliebigen Abgangszollstelle aus ein gemeinschaftliches Versandverfahren durchzuführen.

Die Kündigung eines Bürgschaftsvertrags wird den anderen Mitgliedstaaten durch den Mitgliedstaat, in dem die Zollstelle der Bürgschaftsleistung sich befindet, unverzüglich mitgeteilt.

(2) Der Bürge haftet für jeden Sicherheitstitel bis zu einem Betrag von 5 000 Rechnungseinheiten.

(3) Die Sicherheitstitel werden auf Vordrucken nach dem Muster im Anhang II ausgestellt und in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt.

Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g zu verwenden. Das Papier ist mit einem roten guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

Der Vordruck hat das Format 105 x 148 mm.

(4) Unbeschadet von Artikel 3 kann der Hauptverpflichtete mit jedem Sicherheitstitel ein gemeinschaftliches Versandverfahren durchführen. Der Titel ist der Abgangszollstelle zu übergeben und wird von dieser aufbewahrt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1969

Artikel 3

(1) Abgesehen von den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen darf die Abgangszollstelle keine höhere Sicherheit als den Pauschbetrag von 5 000 Rechnungseinheiten je Versandanmeldung verlangen, unabhängig davon, wie hoch der Betrag an Zöllen und anderen Abgaben für die mit einer Versandanmeldung zu befördernden Waren ist.

(2) Wenn aus besonderen den Transport betreffenden Gründen die Beförderung der Waren erhöhte Risiken in sich birgt und die Abgangszollstelle deswegen die Pauschalsicherheit von 5 000 Rechnungseinheiten für offensichtlich unzureichend hält, so kann sie ausnahmsweise eine höhere Sicherheit verlangen, die aus einem Mehrfachen des Pauschbetrags von 5 000 Rechnungseinheiten besteht.

(3) Bei der Beförderung von Waren, die in der Liste in Anhang III aufgeführt sind, wird die Sicherheit erhöht, wenn die zu befördernden Waren die Menge überschreiten, die dem Pauschbetrag von 5 000 Rechnungseinheiten entspricht.

In diesem Fall wird der Pauschbetrag der erforderlichen Sicherheit entsprechend der Menge der zu befördernden Waren auf ein Mehrfaches von 5 000 Rechnungseinheiten festgesetzt.

(4) In den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen hat der Hauptverpflichtete der Abgangszollstelle die erforderliche Anzahl an Sicherheitstiteln entsprechend dem Mehrfachen des Pauschbetrags von 5 000 Rechnungseinheiten abzugeben.

Artikel 4

(1) Enthält die Versandanmeldung außer den Waren, die in der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Liste aufgeführt sind, noch andere Waren, so sind die Vorschriften dieser Verordnung so anzuwenden, als ob die beiden Warenarten in getrennten Anmeldungen enthalten wären.

(2) Abweichend von Absatz 1 bleiben Waren einer Warenart außer Betracht, deren Menge oder Wert verhältnismäßig unbedeutend ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ANHANG I

MUSTER

E. G.

C. E.

GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN
BÜRGSCHAFTSURKUNDE

— System der Pauschalbürgschaft —

I. Bürgschaftserklärung

1. Der (Die) Unterzeichnete (1)
mit Wohnsitz (Sitz) in (2)
leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande für die Beträge, die ein Hauptverpflichteter den genannten Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf Grund von Zuwiderhandlungen, die im Verlaufe von gemeinschaftlichen Versandverfahren begangen worden sind, für die der (die) Unterzeichnete durch Ausstellung eines Sicherheitstitels eine Bürgschaft übernommen hat, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Unkosten und der Zuschläge — bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 Rechnungseinheiten je Sicherheitstitel.

2. Er (Sie) verpflichtet sich, auf erste schriftliche Aufforderung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ohne Aufschub die geforderten Beträge bis zu dem Höchstbetrag von 5 000 Rechnungseinheiten je Sicherheitstitel zu zahlen.
3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tage ihrer Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich.
- Das Bürgschaftsverhältnis kann von dem (der) Unterzeichneten sowie von dem Staat, in dem die Zollstelle der Bürgschaftsleistung liegt, jederzeit aufgelöst werden.
- Die Auflösung wird am sechzehnten Tag nach ihrer Bekanntgabe an den anderen Beteiligten wirksam.
- Der (Die) Unterzeichnete haftet weiter für die Zahlung der Beträge, die auf Grund gemeinschaftlicher Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung fällig werden, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung erst später gefordert wird.
4. (3) Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahlmizil in (2) sowie in allen anderen Mitgliedstaaten bei:

(1) Name und Vorname bzw. Firma.

(2) Vollständige Anschrift.

(3) Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Mitgliedstaaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.

Mitgliedstaat	Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift
1.
2.
3.
4.
5.

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahl-domizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahl-domizile an.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahl-domizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahl-domizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort), den

.....
Unterschrift ⁽¹⁾

II. Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung

Zollstelle der Bürgschaftsleistung

Bürgschaftserklärung angenommen am

.....
Stempel und Unterschrift

⁽¹⁾ Vor seiner Unterschrift muß der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft in Höhe von", wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.

ANHANG II

LISTE DER WAREN, BEI DEREN VERSAND EINE ERHÖHUNG DES PAUSCHBETRAGS VON 5 000 RECHNUNGSEINHEITEN IN BETRACHT KOMMEN KANN

1	2	3		
Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge, die dem Pauschbetrag von 5 000 RE entspricht		
09.01 A I	Kaffee, nicht geröstet	5 000 kg		
09.01 A II	Kaffee, geröstet	3 500 kg		
ex 21.02 A	Kaffee-Auszüge und Kaffee-Essenzen	1 200 kg		
09.02	Tee	3 500 kg		
ex 21.02 B	Tee-Auszüge und Tee-Essenzen	1 200 kg		
22.05 A } 22.06 } ex 22.09 }	Alkoholische Getränke mit Ausnahme von nicht schäumenden Weinen	20 hl		
ex 22.08 } ex 22.09 }			Äthylalkohol, unvergällt	10 hl
24.02 A				
ex 24.02 B	Zigarillos	250 000 Stück		
ex 24.02 B	Zigarren	100 000 Stück		
24.02 C	Rauchtabak	1 250 kg		
ex 27.10	Benzin, Gasöl	400 hl		
ex 33.06 B	Parfum und Toilettewässer	10 hl		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2312/69 DER KOMMISSION

vom 19. November 1969

betreffend die Unterrichtung der Beteiligten über den Ablauf ihrer gemeinschaftlichen Versandverfahren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 35 und 58,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, geeignete Maßnahmen vorzusehen, daß die Beteiligten eine Bescheinigung über die Vorlage des gemeinschaftlichen Versandpapiers bei der Bestimmungszollstelle sowie über die Gestellung der Sendung, auf die es sich bezieht, erhalten können; die Ausstellung einer Eingangsbescheinigung durch die Bestimmungszollstelle entspricht dieser Forderung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.

Im übrigen ist es zweckmäßig, eine Frist festzusetzen, vor deren Ablauf die Personen, die Bürgschaft geleistet haben, davon unterrichtet werden, daß ein gemeinschaftliches Versandpapier, aus dem sich ihre Haftung ergibt, noch nicht erledigt ist.

Die Vorschriften der vorliegenden Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Wer bei der Bestimmungszollstelle ein gemeinschaftliches Versandpapier vorlegt und zugleich die in dem Versandpapier bezeichnete Warensendung gestellt, kann auf Antrag eine Eingangsbescheinigung erhalten. Die Eingangsbescheinigung, deren Muster in der Anlage festgelegt ist, muß von den Beteiligten vorher ausgefüllt werden.

(2) Der Vordruck, auf dem die Eingangsbescheinigung ausgestellt wird, hat das Format 105 x 148 mm. Die Eingangsbescheinigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen. Der Vordruck kann neben dem der Zollstelle vorbehaltenen Teil noch andere, die Warensendung betreffende Angaben enthalten.

(3) Die Verbindlichkeit des von der Zollstelle erteilten Vermerks erstreckt sich nur auf die Angaben, die

in dem der Zollstelle vorbehaltenen Teil enthalten sind.

Artikel 2

Wird ein gemeinschaftliches Versandpapier bei der Abgangszollstelle nicht erledigt, so unterrichtet diese Zollstelle den Sicherungsgeber hiervon innerhalb einer Frist von neun Monaten vom Zeitpunkt der Ausstellung dieses Versandpapiers an gerechnet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ANLAGE

E. G. C. E.	
GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN	
EINGANGSBESCHEINIGUNG RECEPISSE	RICEVUTA ONTVANGSTBEWIJS
M U S T E R	
<p>Das Zollamt bescheinigt, daß ihm das am beim Zollamt unter Nr. eingetragene <u>Versandpapier T 1, T 2 (1)</u> <u>Kontrollexemplar T 1/T 2 (1)</u> übergeben, und daß bisher bei der darin bezeichneten Warensendung keine Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist.</p>	
<div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; display: inline-block;"> Stempel des Zollamts </div>	(Ort)....., den..... 19.....
<hr style="border-top: 1px dotted black;"/>	
(1) Nichtzutreffendes streichen. Unterschrift	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2313/69 DER KOMMISSION

vom 19. November 1969

über die Ausstellung des internen gemeinschaftlichen Versandpapiers zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter von Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 58 und 60,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Artikeln 2 Absatz 2, 7 Absatz 3 und 47 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 ist die Ausstellung eines internen gemeinschaftlichen Versandpapiers vorgesehen; dieses Versandpapier dient ausschließlich dazu, den Gemeinschaftscharakter der darin bezeichneten Waren nachzuweisen.

Damit dieses Papier seinen Zweck voll erfüllen kann, sollte es sich von dem Muster T 2 nur in den zur Anpassung erforderlichen Punkten unterscheiden; zur Vermeidung von Fälschungen muß das neue Formblatt auch mit einem guillochierten Überdruck versehen werden.

Wenn im Verlauf eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens die Sendung das Gebiet eines Drittlandes berührt, so muß die Durchfuhr durch dieses Land nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 auf Grund eines einzigen, in einem Mitgliedstaat ausgestellten Beförderungspapiers erfolgen. Es ist zweckmäßig, die Verwendung des Versandpapiers T 2 L den gleichen Bedingungen zu unterwerfen.

Um soweit wie möglich eine mißbräuchliche Verwendung des Versandpapiers T 2 L auszuschließen, darf es nur dann ausgestellt werden, wenn mit seiner Verwendung auch tatsächlich zu rechnen ist.

Zur reibungslosen Durchführung der Vorschriften über den freien Warenverkehr ist die Vorlage des Versandpapiers T 2 L bei der Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats erforderlich, welche die Waren zu einem anderen Zollverfahren abfertigt als demjenigen, in dem sie sich bei ihrer Ankunft befunden haben, dies selbst dann, wenn die Waren erst später zum freien Verkehr abgefertigt werden.

Es erscheint weiterhin angebracht, die Verwendung des Versandpapiers T 2 L durch ein nachträgliches Prüfungsverfahren zusätzlich zu sichern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das interne gemeinschaftliche Versandpapier, das zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter von Waren dient, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, wird in einfacher Ausfertigung unter Verwendung eines Vordrucks T 2 L ausgestellt.

Die Versandpapiere T 2 L werden ab ersten Januar 1970 ausgestellt.

Artikel 2

(1) Der Vordruck T 2 L muß dem in der Anlage beigefügten Muster entsprechen.

(2) Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g zu verwenden; das Papier ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(3) Der Vordruck hat das Format 210 x 297 mm; der Zeilenabstand für maschinengeschriebene Texte beträgt 4,24 mm (¹/₆ Zoll); die Einteilung des Vordrucks muß genau eingehalten werden.

(4) Der Druck der Vordrucke obliegt den Mitgliedstaaten. Die Vordrucke können auch von Druckereien gedruckt werden, die von den Mitgliedstaaten, in denen sie ansässig sind, hierzu ermächtigt worden sind. In diesem Fall muß in jedem Vordruck T 2 L auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Die Vordrucke müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Außerdem müssen sie zur Kennzeichnung eine Seriennummer tragen.

Artikel 3

Die Vordrucke T 2 L sind in einer von den zuständigen Behörden des Abgangsmittgliedstaats zu bestimmenden Amtssprache der Gemeinschaft zu druck-

ken und auszufüllen. Soweit erforderlich, können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in welchem das Formular abzugeben ist, die Übersetzung in die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen.

Artikel 4

Das Versandpapier T 2 L kann nur dann zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der darin bezeichneten Waren dienen, wenn diese Waren unmittelbar von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert werden.

Als unmittelbar von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert gelten:

- a) Waren, die bei ihrer Beförderung das Gebiet von Nichtmitgliedstaaten nicht berühren;
- b) Waren, die bei ihrer Beförderung das Gebiet eines oder mehrerer Nichtmitgliedstaaten berühren, deren Durchfuhr durch diese Gebiete jedoch mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat ausgefertigten Beförderungspapier erfolgt.

Artikel 5

(1) Das Versandpapier T 2 L wird für die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 genannten Waren ausgestellt. Es darf nicht ausgestellt werden für Waren,

- die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind oder
- für die die Ausfuhr-Zollförmlichkeiten zur Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik erfüllt worden sind oder
- die in Umschließungen verpackt sind, welche die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(2) Das Versandpapier T 2 L wird auf Antrag des Beteiligten von der Zollstelle des Abgangsmittgliedstaats ausgestellt. Es wird dem Beteiligten ausgehändigt, sobald die für die Beförderung der Waren in den Bestimmungsmitgliedstaat notwendigen Zollförmlichkeiten erfüllt sind.

(3) Wird das Versandpapier T 2 L nachträglich ausgestellt, so ist es in roter Schrift mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„Delivré a posteriori“
 „Nachträglich ausgestellt“
 „Rilasciato a posteriori“
 „Achteraf afgegeven“.

Artikel 6

(1) Das Versandpapier T 2 L ist bei der Zollstelle abzugeben, bei der die Waren zu einem anderen Zollverfahren angemeldet werden als demjenigen, in dem sie sich bei der Ankunft befunden haben.

(2) Sind die Waren auf dem Seeweg, dem Luftweg oder durch Rohrleitungen befördert worden, so ist das Versandpapier T 2 L der Zollstelle vorzulegen, bei der die Waren zu einem Zollverfahren abgefertigt werden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten leisten sich bei der Nachprüfung der Versandpapiere T 2 L auf ihre Echtheit und auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben gegenseitig Hilfe.

Artikel 8

(1) Werden Waren, für die im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, auf einem anderen als dem Luftweg und hierbei teilweise außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft in den Bestimmungsmitgliedstaat befördert, so wird das Versandpapier T 2 L in drei Exemplaren ausgestellt. Das Original und eine Durchschrift werden dem Beteiligten ausgehändigt, die zweite Durchschrift verbleibt bei der Ausfertigungszollstelle.

(2) Im Bestimmungsmitgliedstaat gibt der Beteiligte das ihm ausgehändigte Original und die Durchschrift bei der in Artikel 6 bezeichneten Zollstelle ab. Diese Zollstelle sendet die Durchschrift zur Nachprüfung an die Ausfertigungszollstelle zurück. Sie wird von dem Ergebnis der Nachprüfung nur unterrichtet, wenn eine Unregelmäßigkeit festgestellt wird.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1969

Für die Kommission
 Der Präsident
 Jean REY

T2L

**INTERNES
GEMEINSCHAFTLICHES VERSAND-
PAPIER AUSGESTELLT ZUM NACH-
WEIS FÜR DEN GEMEINSCHAFTS-
CHARAKTER DER WAREN**

E.G. C.E.

A 000000

1

Beim Ausfüllen bitte Rückseite beachten!

10 ERKLÄRUNG DES BETEILIGTEN:

vertreten durch

erkläre, daß die unten bezeichneten Waren Gemeinschaftswaren sind

(Ort) den

Unterschrift

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

36 Rohgewicht

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

36 Rohgewicht

BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE

Die Richtigkeit vorstehender Erklärung wird bestätigt

Ausfuhrpapier: Art/Muster Nr. vom 19.....

Zollstelle:

Bemerkungen:

Stempel
der
Zollstelle

....., den 19.....

(Unterschrift)

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG DES VERSANDPAPIERS T 2 L

Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Nachprüfung dieses Versandpapiers auf seine Echtheit und auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben.

Stempel
der
Zollstelle

....., den..... 19.....

.....
(Unterschrift)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung durch den unterzeichnenden Zollbeamten hat ergeben, daß

1. das Versandpapier von der darin angegebenen Zollstelle ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind (1),
2. das Versandpapier zu den in der Anlage aufgeführten Beanstandungen Anlaß gegeben hat (siehe die anliegenden Bemerkungen) (1).

Stempel
der
Zollstelle

....., den..... 19.....

.....
(Unterschrift)

(1) Nichtzutreffendes streichen.

I. Bei der Ausstellung des Versandpapiers T 2 L zu beachten:

A. In einem Versandpapier T 2 L dürfen nur die Waren aufgeführt werden, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen worden sind oder verladen werden sollen und die dazu bestimmt sind, von derselben Abgangszollstelle zu derselben Bestimmungszollstelle befördert zu werden.

B. Das Versandpapier T 2 L kann nur dann zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der darin bezeichneten Waren dienen, wenn diese Waren unmittelbar von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert werden.

Als unmittelbar von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert gelten:

- a) Waren, die bei ihrer Beförderung das Gebiet von Nichtmitgliedstaaten nicht berühren;
- b) Waren, die bei ihrer Beförderung das Gebiet eines oder mehrerer Nichtmitgliedstaaten berühren, deren Durchfuhr durch diese Gebiete jedoch mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat ausgefertigten Beförderungspapier erfolgt.

C. Der Vordruck ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Er darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Werden Änderungen vorgenommen, so müssen die unzutreffenden Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Angaben hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den Zollbehörden mit einem Vermerk versehen werden.

D. Nur die folgenden Felder sind auszufüllen:

1. Werden die Waren im TIR- oder TIF-Verfahren oder mit Rheinmanifest, Carnet E.C.S. oder Carnet A.T.A. befördert, so ist in Spalte 1 des Vordrucks, je nach Beförderungsart, der Vermerk „TIR“,

„TIF“, „Rheinmanifest“, „ECS“ oder „ATA“ mit Ausstellungsdatum und Nummer des Zollpapiers für das betreffende Zollverfahren einzutragen.

10. In Spalte 10 sind Name und Vorname oder Firma sowie die Anschrift des Beteiligten, gegebenenfalls auch seines Vertreters, anzugeben.

Falls die Unterschrift von einem Bevollmächtigten geleistet wird, ist dessen Name in Druckschrift hinzuzufügen.

30. Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder gegebenenfalls „lose“ einzutragen.

31. Die Waren sind nach dem Sprachgebrauch, der Handelsübung oder nach den Benennungen des Zolltarifs aufzuführen.

36. Es handelt sich hier um das Gewicht, das sich aus den die Sendung betreffenden Geschäftspapieren ergibt. Das Gewicht ist in Kilogramm anzugeben. Unter Rohgewicht versteht man das Gewicht der Waren mit ihren sämtlichen Umschließungen. Als Umschließungen gelten innere und äußere Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen mit Ausnahme von Beförderungsmitteln, insbesondere von Behältern, Planen, Lademitteln und des bei der Beförderung verwendeten Zubehörs.

II. Vorlage des Versandpapiers T 2 L bei der Zollstelle

Das Versandpapier T 2 L ist bei der Zollstelle abzugeben, bei der die Waren zu einem anderen Zollverfahren angemeldet werden als demjenigen, in dem sie sich bei der Ankunft befunden haben.

Sind die Waren auf dem Seeweg, dem Luftweg oder durch Rohrleitungen befördert worden, so ist das Versandpapier T 2 L der Zollstelle vorzulegen, bei der die Waren zu einem Zollverfahren abgefertigt werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2314/69 DER KOMMISSION

vom 19. November 1969

über die Vordrucke für die im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens vorgesehenen Grenzübergangsscheine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 60,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Einheitlichkeit der bei der Ausstellung der im gemeinschaftlichen Versandverfahren vorgesehenen Grenzübergangsscheine zu verwendenden Vordrucke zu gewährleisten und ihre Verwendung durch die Zollverwaltungen zu erleichtern, erscheint es notwendig, die Bedingungen festzulegen, die die Vordrucke erfüllen müssen. Zu diesem Zweck ist es ratsam, ein Muster zu schaffen, dem die Vordrucke entsprechen müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einzigter Artikel

(1) Die Vordrucke für die im gemeinschaftlichen Versandverfahren vorgesehenen Grenzübergangsscheine müssen dem in der Anlage beigefügten Muster entsprechen.

(2) Es ist weißes Schreibpapier mit einem Anteil an Holzschliff von höchstens 10 Hundertteilen und einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g zu verwenden.

(3) Die Vordrucke haben das Format 148 x 210 mm. Sie sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.

ANLAGE

E.G. C.E. GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN		AVVISO DI PASSAGGIO KENNISGEVING VAN DOORGANG
GRENZÜBERGANGSCHEIN AVIS DE PASSAGE		AVVISO DI PASSAGGIO KENNISGEVING VAN DOORGANG
Bezeichnung des Beförderungsmittels:		
VERSANDSCHEIN		VORGESEHENE GRENZÜBERGANGS- STELLE (UND LAND):
Art (T 1 oder T 2) und Nummer	Abgangszollstelle	<div style="text-align: center; padding: 10px;"> NUR DURCH DIE ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN </div> <div style="text-align: center; padding: 10px;"> Datum des Grenzübergangs: Unterschrift <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> Stempel der Zollstelle </div> </div>

Name und Adresse der Druckerei

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2315/69 DER KOMMISSION

vom 19. November 1969

über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 58,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In gemeinschaftlichen Maßnahmen, die Warenbewegungen betreffen, wird die Anwendung bestimmter

Vorschriften häufig von dem Nachweis abhängig gemacht, daß die Waren einer besonderen Verwendung oder Bestimmung zugeführt worden sind.

Die hierfür augenblicklich gebräuchlichen Verfahren sind recht vielfältig.

Die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 strebt an, die Beseitigung dieser besonderen Verfahren dadurch zu ermöglichen, daß sie den geeigneten Rahmen für eine durchführbare Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung schafft.

Um dieses Ziel zu erreichen, erscheint ein besonderes Exemplar des gemeinschaftlichen Versandpapiers erforderlich, das — versehen mit den Vermerken der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.

Zollstellen, die die vorgesehene oder vorgeschriebene Verwendung oder Bestimmung festgestellt haben — dem für die Anwendung der betreffenden gemeinschaftlichen Maßnahme erforderlichen Nachweis dient.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Hängt die Anwendung einer gemeinschaftlichen Maßnahme auf dem Gebiet der Wareneinfuhr oder Warenausfuhr oder des Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft von dem Nachweis ab, daß die betreffenden Waren der in der Maßnahme vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung oder Bestimmung zugeführt worden sind, so ist dieser Nachweis durch die Vorlage einer besonderen Ausfertigung Nr. 5 des gemeinschaftlichen Versandpapiers — nachstehend „Kontroll exemplar“ genannt — zu erbringen.

Artikel 2

(1) Die Vordrucke für die Kontroll exemplare müssen dem Muster in der Anlage entsprechen.

(2) Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g zu verwenden. Nur das Original ist auf der Vorder- und Rückseite mit einem blauen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(3) Die Vordrucke haben das Format 210 x 297 mm; der Zeilenabstand für maschinengeschriebene Texte beträgt 4,24 mm ($\frac{1}{6}$ Zoll); die Einteilung der Vordrucke muß genau eingehalten werden.

(4) Der Druck der Vordrucke obliegt den Mitgliedstaaten. Die Vordrucke können auch von Druckereien gedruckt werden, die von den Mitgliedstaaten, in denen sie ansässig sind, hierzu ermächtigt worden sind. In diesem Fall muß in jedem Vordruck auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Die Vordrucke müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie tragen ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

Artikel 3

Die Vordrucke sind in einer von den zuständigen Behörden des ausstellenden Mitgliedstaats zu bestim-

menden Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken und auszufüllen. Soweit erforderlich, können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Überwachung stattfindet, die Übersetzung in die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen.

Artikel 4

(1) Dieses Kontroll exemplar wird im Original und mit mindestens einer Durchschrift ausgestellt. Es ist von dem Beteiligten auszufüllen und zu unterzeichnen. Die Unterschrift darf nicht durchgeschrieben werden.

(2) Das Kontroll exemplar muß hinsichtlich der Warenbezeichnung und der besonderen Angaben alle Eintragungen enthalten, die gemäß den eine Überwachung erfordernden Vorschriften über die gemeinschaftliche Maßnahme notwendig sind.

Artikel 5

(1) Die Abgangszollstelle stellt das Kontroll exemplar im Rahmen eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens aus. Die zuständige Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats überwacht die vorgesehene oder vorgeschriebene Verwendung oder Bestimmung oder läßt sie überwachen.

(2) Eine Durchschrift des Kontroll exemplars verbleibt bei der Abgangszollstelle.

(3) Das Kontroll exemplar begleitet die Waren unter den gleichen Bedingungen wie die anderen in Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 genannten Exemplare des gemeinschaftlichen Versandpapiers.

(4) Unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 wird das Kontroll exemplar unverzüglich an die Abgangszollstelle zurückgesandt, nachdem es von der in Absatz 1 genannten zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats mit dem erforderlichen Vermerk versehen worden ist. Auf Antrag stellt diese Zollstelle dem Beteiligten eine Bescheinigung nach dem Muster in der Anlage zu Verordnung (EWG) Nr. 2312/69 ⁽¹⁾ aus. Diese Bescheinigung ersetzt nicht das Kontroll exemplar.

Jeder Mitgliedstaat kann eine zentrale Stelle bestimmen, an welche die auf seinem Gebiet ausgestellten Kontroll exemplare von der im Absatz 1 genannten zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats zurückzusenden sind. Der Mitgliedstaat, der eine solche Stelle bestimmt hat, teilt dies der Kommission mit, welche die anderen Mitgliedstaaten davon verständigt.

⁽¹⁾ Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

Artikel 6

Werden Waren, die einer Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung unterliegen, nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so wird für sie neben dem für das benutzte Verfahren erforderlichen Papier noch ein Kontrollexemplar ausgestellt. Für seine Ausstellung und Verwendung gelten die in Artikel 5 für das im gemeinschaftlichen Versandverfahren verwendete Kontrollexemplar festgelegten Bedingungen.

Artikel 7

Sofern in den Vorschriften über die gemeinschaftlichen Maßnahmen nichts Gegenteiliges bestimmt ist, kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Artikel 1 vorsehen, daß der Nachweis nach einem einzelstaat-

lichen Verfahren erbracht wird, sofern die Waren während ihrer Beförderung zwischen der Abgangs- und der Bestimmungszollstelle das Gebiet dieses Mitgliedstaats nicht verlassen.

Artikel 8

Die Kontrollexemplare werden ab 1. Januar 1970 ausgestellt. Soweit nichts anderes bestimmt wird, können die zur Zeit geltenden Verfahrensvorschriften und Förmlichkeiten noch bis zum 28. Februar 1970 angewendet werden.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

T1/T2EXTERNES / INTERNES
GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN**E.G. C.E.**

ORIGINAL

A 000000

KONTROLLEXEMPLAR		5	Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten	Abgangszollstelle:
2 Anlagen				Versandschein ausgestellt am:
3 Vorangegangenes Zollverfahren		4 TIR-TIF-RHEIN-MANIFEST (1)		unter Nr.
		vom _____		Stempel
		Nr. _____		Unterschrift

10 ERKLÄRUNG DES BETEILIGTEN:

vertreten durch _____

verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren der angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zuzuführen

(Ort) _____, den _____

Unterschrift _____

11 Empfänger

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke		25 Bestimmungsland	31 Warenbezeichnung (2)	
		35 Versendungsland	36 Rohgewicht	

BESONDERE ANGABEN (3)

100	101 Nummer des G.Z.T.	102
-----	-----------------------	-----

103 Reingewicht (in Zahlen und in Buchstaben) _____

104 Vorgesehene oder vorgeschriebene Verwendung und/oder Bestimmung

— Ausgang aus dem geographischen Gebiet der Gemeinschaft (1):

— andere (1): _____

105 Einfuhrlizenz/Ausfuhrlizenz/Bescheinigung über die Vorausfestsetzung (1) ausgestellt am _____ unter Nr. _____
durch _____

106 Weitere Angaben:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind die Waren nach der für Erstattungen maßgeblichen tariflichen Bezeichnung einzutragen.

(3) Entsprechend der zutreffenden Gemeinschaftsregelung auszufüllen.

PRUFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE

Ergebnis der Prüfung:

Angebrachte Verschlüsse:

Ausfuhrpapier:

Frist (letzter Zeitpunkt):

Bemerkungen:

(Ort) _____, den _____

Stempel und Unterschrift

UBERWACHUNG DER VERWENDUNG UND/ODER DER BESTIMMUNG

Die in dieser Anmeldung bezeichneten Waren:

- haben das geographische Gebiet der Gemeinschaft am _____ 19 _____ verlassen (1)
- sind der umseitig angegebenen Bestimmung am _____ 19 _____ zugeführt worden (1)
- sind am _____ 19 _____ entsprechend den umseitig angegebenen Bedingungen verwendet worden (1).

Bemerkungen:

(Ort) _____, den _____

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Stempel und Unterschrift der zuständigen Zollstelle

T1/T2

EXTERNES / INTERNES
GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

E.G. C.E.

DURCHSCHRIFT

A 000000

KONTROLLEXEMPLAR

5

Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten

Abgangszollstelle:

2 Anlagen

Versandschein ausgestellt am:

unter Nr.

3 Vorangegangenes Zollverfahren

4 TIR-TIF-
RHEIN-
MANIFEST (1)

vom _____

Nr. _____

Stempel

Unterschrift

10 ERKLÄRUNG DES BETEILIGTEN:

vertreten durch _____

verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren der angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zuzuführen

(Ort) _____, den _____

Unterschrift _____

11 Empfänger

25 Bestimmungsland

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung (2)

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

BESONDERE ANGABEN (3)

100

101 Nummer des G.Z.T.

102

103 Reingewicht (in Zahlen und in Buchstaben)

104 Vorgesehene oder vorgeschriebene Verwendung und/oder Bestimmung

— Ausgang aus dem geographischen Gebiet der Gemeinschaft (1):

— andere (1): _____

105 Einfuhrlizenz/Ausfuhrlizenz/Bescheinigung über die Vorausfestsetzung (1) ausgestellt am _____

unter Nr. _____

durch _____

106 Weitere Angaben:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind die Waren nach der für Erstattungen maßgeblichen tariflichen Bezeichnung einzutragen.

(3) Entsprechend der zutreffenden Gemeinschaftsregelung auszufüllen.

PRUFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE

Ergebnis der Prüfung:

Angebrachte Verschlüsse:

Ausfuhrpapier:

Frist (letzter Zeitpunkt):

Bemerkungen:

(Ort) _____, den _____

Stempel und Unterschrift
